

BUND * Lorentzendamm 16 * 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holst.
Amt für Planfeststellung Energie (AfPE),

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Datum: 14.03.2021

Unser Zeichen: NF-2021-051

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Westküstenleitung Abschnitt 5 AfPE 11-667-PFV 380-kV-Ltg Klixbüll (Niebüll) – Bundesgrenze Dänemark

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

Der BUND begrüßt die sehr detailliert durchgeführte Variantenprüfung und akzeptiert die Vorzugsvariante B5.

Anlage 8.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan

4.2.2 Großvögel

Seeadler: Dort heißt es *"Der jüngste Nachweis ist von 2016."*

Hinweis: Der Seeadler hat dort durchgängig bis einschließlich 2020 gebrütet. Und jetzt in 2021 ist der Horst wieder besetzt.

6.3.12 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird in Geld geleistet. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 704.275,10 €.

Der BUND fordert, diese Geldsumme dafür zu verwenden, um Erdungsseile an noralgischen Punkten bestehender Freileitungen in Schleswig-Holstein mit Vogelmarkern zu versehen.

7.2.2 Rastvögel und 7.2.3 Vogelzug

Wie richtig dargestellt, handelt es sich beim Gebiet zwischen der Grenzstraße und der Landesgrenze, und auf dänischer Seite weitergehend, um ein Gebiet mit einem sehr starken Zug- und Rastvogelaufkommen. Zwischen den Gebieten Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen östlich und

westlich der B5 und der zukünftigen Freileitungstrasse finden erhebliche Austauschflüge statt.

Der BUND begrüßt die durchgängige Markierung der Erdseile von Klixbüll bis zur Grenze und deren verdichtete Anbringung zwischen den Masten 33 bis 37.

Anlage 9.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)

B.3.1 Bewertung verschiedener Mastbauformen

Nach derzeitigem Planungsstand trifft von dänischer Seite her die Freileitung mit Einebenenmasten auf die Grenze (<https://energinet.dk/Anlaeg-og-projekter/Anlaegsarbejde/Luftledninger>, abgerufen: 11.3.21). Von deutscher Seite her ist geplant, mit der Variante Donaumast auf die Grenze zu stoßen. Es muss also einen Übergang von Donau- auf Einebenenmast geben.

In dem Gebiet zwischen der Grenzstraße und der Bundesgrenze (Teilabschnitt 6, Mast 34 bis 37) besteht bereits eine hohe Vorbelastung durch Windkraftanlagen. Deshalb muss jedes weitere Tötungsrisiko minimiert werden.

Weil ein Einebenenmast den Luftraum mit nur einer Leitungsebenen zerschneidet, ist davon auszugehen, dass eine Leitungsführung in einer Ebene ein geringeres Kollisionsrisiko birgt als zwei Leitungsebenen beim Donaumast. Die Erdseile kommen bei beiden Masttypen hinzu.

So heißt es unter "Schutzgut Mensch" auf Seite 345 *"Auch bei dem Kriterium Wohnumfeld und Erholungsnutzung sind Donaumast und Tonnenmast aufgrund der geringeren überspannten Fläche und geringerer optischer Dominanz positiver zu bewerten als der Einebenenmast."* Diese Aussage dürfte eher subjektiv sein, da wir den Anblick eines Einebenenmastes hier in Schleswig-Holstein eher nicht gewohnt sind. Oder gibt es Studien darüber?

Die Auswirkungen des Einebenenmastes mit einem breiterem Schutzstreifen und einer ungünstigeren Konfiguration bezüglich des Magnetfeldwertes dürfte im Teilabschnitt 6 (Mast 34 bis 37) ohne Belang sein, da hier keine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung, außer ein Haus westlich der B5, vorhanden ist.

Unter "Schutzgut Tiere und Pflanzen" heißt es *"Dennoch sind auch Kollisionen mit den Leiterseilen nicht gänzlich auszuschließen, so dass die Anzahl der vertikalen Leiterebenen ebenfalls von Bedeutung ist. Daher ist zu erwarten, dass Masten mit der größten Höhe und größten Anzahl an Seilebenen (also Tonnenmasten) das höchste Kollisionsrisiko bedingen. Beim Einebenenmast ist diesbezüglich von geringster Gefährdung auszugehen. Vermindert werden können die Höhe der Erdseile und damit der Abstand zu den Leiterseilen bei allen Mastbauformen durch die Verwendung von zwei Erdseilspitzen."*

Unter "Schutzgut Landschaft" heißt es *"Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass ein Tonnenmastgestänge mit ca. 65 m Gesamthöhe weiterreichende Wirkungen auf das Landschaftsbild aufweist, als dies bei einem Einebenengestänge mit ca. 45 m Höhe der Fall ist. Andererseits wirken der Tonnenmast und der Donaumast im Nahbereich schlanker und weniger kompakt als ein Einebenenmast, der daher im Nahbereich dominanter und so als störender wahrgenommen wird. Damit werden aus der Verwendung von Tonnen- und Donaumastgestänge in offenen und weit einsehbaren Landschaften vielfach geringere Wirkungen auf das Landschaftsbild zu prognostizieren sein, während in reich strukturierten Landschaften der Einebenenmast bei frühzeitiger Sichtverschattung Vorteile bieten kann."* Diese Sätze enthalten einen Widerspruch in sich. Im 1. Satz heißt es, dass ein Einebenenmast eine geringere Wirkung auf das Landschaftsbild hat als Tonnen- bzw. Donaumast. Im 3. Satz heißt es hingegen, dass Tonnen- und Donaumast in offenen Landschaften eine geringere Wirkung auf das Landschaftsbild haben. Wer hat denn jetzt die geringere Wirkung auf das Landschaftsbild? Aus der Entfernung betrachtet doch eher der Einebenenmast.

Nach § 44 BNatSchG ist das Tötungsrisiko von Tieren zu minimieren. In der Bewertung der verschiedenen Mastformen wird unter "Schutzgut Tiere und Pflanzen" ein geringeres Tötungsrisiko

beim Einebenenmast beschrieben. Das "Schutzgut Mensch" wird im Teilabschnitt 6 (Mast 34 bis 37) nicht berührt. Die Auswirkung auf das "Schutzgut Landschaft" wird durch den Einsatz von Einebenenmasten im Teilbereich 6 auch geringer.

Der BUND fordert im Teilabschnitt 6, Mast 34 bis 37, zur Reduzierung des Tötungsrisikos der Zug- und Rastvögel den Einsatz von Einebenenmasten.

Anhang C, Dokumentation zur Abwägung in der Planfeststellung

Variantenprüfung

5.2.1 Variantenvergleich I, Umweltfachliche Belange (UVP-Bericht), Schutzgut Pflanzen

Der Satz "*Aus Sicht des SG Pflanzen besteht ein **leichter Vorteil für die Variante B** gegenüber der Variante A.*" müsste nach unserer Auffassung und auch aufgrund der folgenden Sätze wie folgt heißen: "*Aus Sicht des SG Pflanzen besteht ein **leichter Vorteil für die Variante A** gegenüber der Variante B*".

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Diese Stellungnahme darf veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carl-Heinz Christiansen
BUND Schleswig-Holstein